

Unterdrückung der Gedankens- und Religionsfreiheit

Am 31. August 1950 teilt Dr. Steinhoff, „Innenminister“ der SBZ, in einem Schreiben dem deutschen Zweigbüro der Wachturm-Bibel- und Traktat-Gesellschaft in Magdeburg mit, daß die „Zeugen Jehovas“ mit sofortiger Wirkung aus der Liste der erlaubten Religionsgemeinschaften gestrichen und somit verboten sind. Gleichzeitig kündigt er Strafen für ihre weitere Tätigkeit an.

Damit griff Steinhoff unmittelbar in die mit Artikel 41 der sowjetzonalen Verfassung garantierte Glaubensfreiheit und „ungestörte Religionsausübung“ ein, die danach unter dem „Schutz der Republik“ stehen soll.

Steinhoff bemäntelt seinen Verfassungsbruch mit der Begründung, daß die „Zeugen Jehovas“ in den letzten 10 Monaten ihrerseits verfassungswidrige Zwecke verfolgten, indem sie „systematische Hetze gegen die bestehende demokratische Ordnung und deren Gesetze unter dem Deckmantel einer religiösen Veranstaltung“ getrieben hätten.

Darüber hinaus, und das ist der zweite Verfassungsbruch Steinhoffs, hätten die Zeugen „illegales Schriftmaterial“ verbreitet, deren Inhalt gegen die Verfassung und gegen die Erhaltung des Friedens verstoße. Im Artikel 9 aber heißt es: „alle Bürger haben das Recht... ihre Meinung frei und öffentlich zu äußern... Eine Pressezensur findet nicht statt.“ Schließlich beschuldigt der Innenminister die Zeugen Jehovas, dem „Spionagedienst einer imperialistischen Macht dienstbar“ zu sein.

Kurz darauf veröffentlicht Steinhoff den Inhalt dieses Schreibens an die Wachturm-Gesellschaft in einer Bekanntmachung, die der sowjetisch lizenzierte Nachrichtendienst ADN verbreitet und u. a. in dem Organ der Ost-CDU „Neue Zeit“ vom 5. September 1950 von jedem nachgelesen werden kann.

Wie nun der „republikanische Schutz ungestörter Religionsausübung“ aussieht, zeigt die Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte der DDR wenige Tage danach, am 25. September in Berlin, auf der der Generalstaatsanwalt Dr. Melsheimer den Einwand eines sächsischen Staatsanwaltes, eine Verfolgung der Zeugen Jehovas könnte möglicherweise aus ihnen Märtyrer machen, damit abtat, daß diese Sekte keine religiöse Vereinigung, sondern „eine Agenten- und Spionagezentrale des anglo-amerikanischen Imperialismus“ sei, und somit „verbrecherischen Elementen“ der Prozeß gemacht werde.

Die erste Verurteilung

Bereits 10 Tage später, am 4. Oktober 1950, trifft das Oberste Gericht der sogenannten DDR seine grundsätzliche Entscheidung über die angeblich verbrecherische Tätigkeit der Sektenmitglieder. Das Gericht beanstandet zunächst in seiner Begründung, daß die Organisation der Zeugen Jehovas, die Wachturmgesellschaft, ihren Sitz in Brooklyn (USA) hat und von dort zentralistisch gesteuert wird. Damit könnten die Leiter in Brooklyn die Anhänger der Sekte „nach Belieben dirigieren“. Das „Dirigieren“ erscheint den obersten Richtern als glatte Spionage: das einzelne Sektenmitglied dringe „unter Anwendung bestimmter Methoden bis in jede Familie und zu jedem einzelnen Menschen“, ohne daß diese „erkennen, daß dieser Zeuge über alle Wahrneh-

mungen systematisch Aufzeichnungen macht, die durch die Organisation bearbeitet und ausgewertet werden, und daß die Berichte nach Amerika gehen, wo sie über Brooklyn dem amerikanischen Spionagedienst zur Verfügung stehen“. In ihren Mitgliedern verfüge die Gesellschaft „in jedem Lande über ein nach Tausenden und mehr zählendes Heer, welches sie zur Leistung der Spionagetätigkeit, Boykotthetze gegen die Demokratien, für Völkerhaß und Kriegshetze befähigt“.

Die von der Brooklyner Zentrale der Sekte in Deutschland zur Verfügung gestellte „Literatur“, weise „in politischer Hinsicht jene üblen Quellen“ auf, die „im Rias-Sender und den schlimmsten gegen die Sowjet-Union, die Volksdemokratien und die Deutsche Demokratische Republik gerichteten Hetzblättern ihren Niederschlag finden“. Die Propaganda der Sekte fördere daher „unmittelbar die kriegstreiberischen imperialistischen Tendenzen und Einflüsse“.

Schließlich erscheinen den obersten Richtern noch die im „Dienstjahr“ 1948 der Sekte zur Verfügung gestellten 22 000 CARE-Pakete und eine Kleidersendung von 200 t verdächtig, was „nicht ohne Bedeutung“ sei. Den Angeklagten werfen die Richter im einzelnen vor: „Gebietskarten“ mit Eintragungen der Lage von Betrieben, Post, Feuerwehr, Polizei-

gebäuden, Sowjet-Kommandanturen, Brücken, Überführungen, Flugplätzen, Flugbetrieben, Fabriken und Werken nach Brooklyn geliefert zu haben, was „außerordentlich wertvolles Material“ für den amerikanischen Spionagedienst darstelle; „wichtig erscheinendes Adressenmaterial“ über führende Persönlichkeiten wie Bürgermeister, Polizeipräsidenten, Landgerichts- und Amtsgerichtspräsidenten, Richter, Staatsanwälte, Kreispolizeiangehörige und Volkspolizeioffiziere, gesammelt und nach Brooklyn übersandt zu haben; tatsächlich sei ein Buch über Berichte der einzelnen Gruppen in Magdeburg gefunden worden mit Angaben über sowjetische Kommandanturen und Dienststellen der Volkspolizei.

Ferner verurteilt das Gericht, daß Berichte über „Schwierigkeiten mit Behörden nach Brooklyn gegangen seien. Die Aufforderung an den Angeklagten B., „plötzliche Vorkommnisse wie politische Aufstände, Wahlen, religiöse Störungen oder Verwirrungen, Auseinandersetzungen, Revolutionen, Katastrophen, Flugzeuge und Fliegerei, Verfolgungen, Opposition gegen die Wahrheit“ festzuhalten und an die Sektenzeitschrift „Awake“ zu berichten, da diese großes Interesse an Vorgängen in Deutschland habe, erscheint dem Gericht als „Beitrag zur Vorbereitung zu dem von den Imperialisten erstrebten Kriege“.

Schließlich sieht das Gericht in den Äußerungen der Jehova-Prediger, „daß man persönlich gegen die Wahl sei“ — gemeint sind die „Volkswahlen“ vom 15. Oktober 1950 — eine „Hetze gegen die Einrichtungen und Maßnahmen unseres Staates“. Überflüssig hinzuzufügen, daß die obersten Richter das Sektenpropagandamaterial — „nicht lizenzierte Zeitschriften, Bücher und Broschüren, Predigten, Rededispositionen“ — als antidemokratische Hetzartikel und allen fortschrittlichen Bestrebungen abholde Gegnerschaft brandmarken.

Die Bestrafung erachten die Richter gegeben nach Art. 6 Abs. 2 der Verfassung sowie nach Abschn. II, Art. III A III

Jeder hat das Recht auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht enthält die Freiheit, die Religion oder den Glauben zu wechseln, und die Freiheit, die Religion oder den Glauben allein oder in Gemeinschaft mit anderen sowie öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Erfüllung religiöser Vorschriften zu bekennen.

*UN-Erklärung der Menschenrechte
Artikel 18*